



Das Obduktionsrecht im Spiegel der österreichischen Rechtsgeschichte

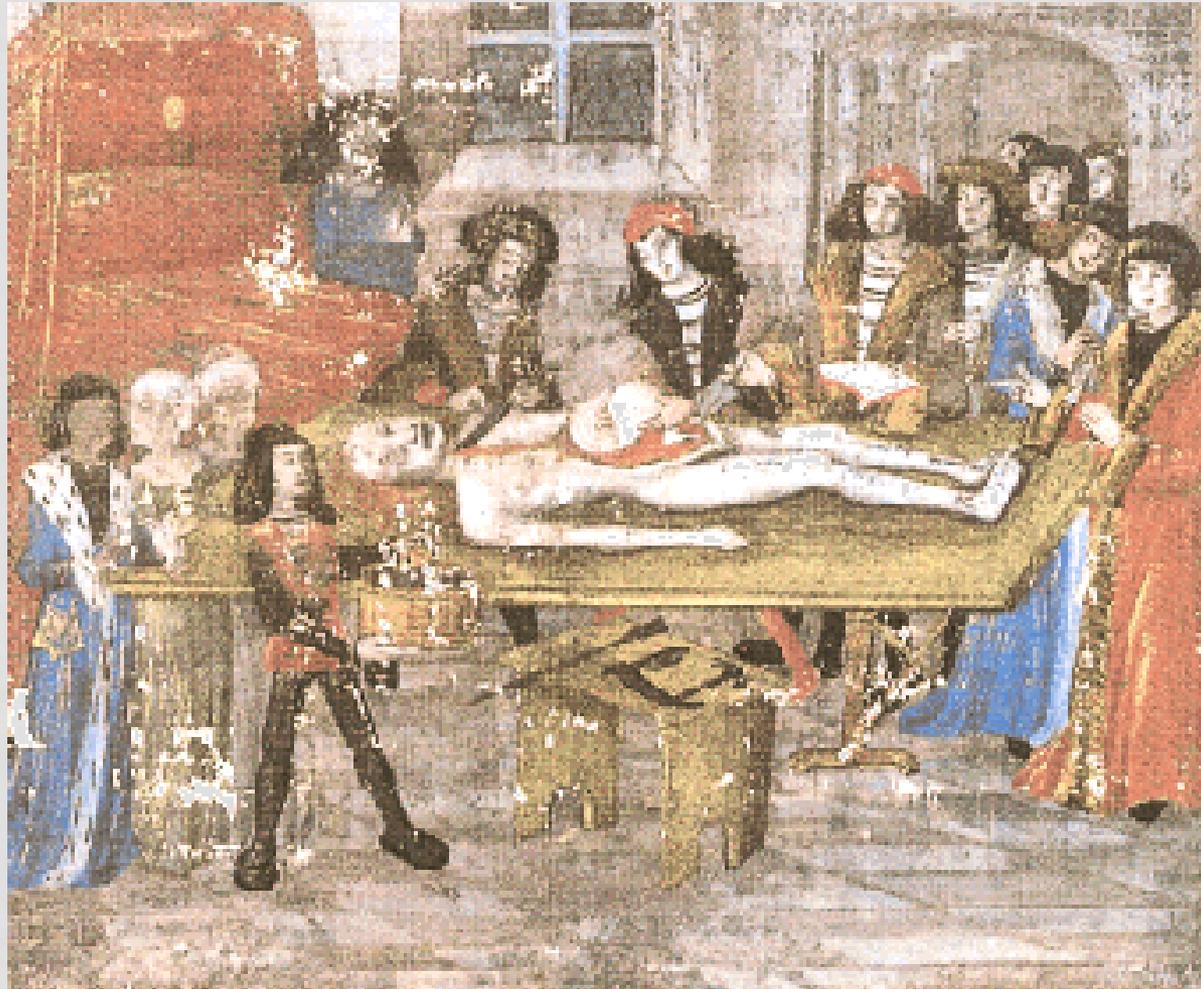
ao.Univ.-Prof. Dr. Michael Memmer

15. Jahrhundert

1404: Erste Leichenöffnung in Wien

- *per dominos doctores facultatis nostre et scolares solempniter celebrata est anathomia in hospitali Wiennensi*
- Leiter: Galeazzo di Santa Sophia
- Ort: Heilig-Geist-Spital
- Dauer: eine Woche
- Feierlicher Akt: feierliches Begräbnis, Festmesse
- Gebühr!

15. Jahrhundert



15. Jahrhundert



15. Jahrhundert

1416:

- Bekanntmachung durch Aushang:
- *utilissimum actum de humano corpore dividendo*
- *pro gloria omnipotentis Die, pro tocius humani generis salute, pro laude huius insignis Viennensis gimnasii ac precipua utilitate scolarium medicine studentius*

15. Jahrhundert

1452:

- Erste Sektion einer Frauenleiche
- unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- im Haus der Medizinischen Fakultät
- Gerüchte, dass die Verstorbene schwanger gewesen sei



16. Jahrhundert

1517: Privilegien der Wiener Fakultät - Maximilian I

Es sollen auch die wundärzt als oft es zu fällen khumbt, das die doctores gemelter facultet ainm anathomey aines leibs halten, inen mit iren notturfftigen instrumenten beystanndt thuen, damit sy auch erkhennen, und lernen, die personen der menschen und daher daß mit irer erzney helffen mügen

16. Jahrhundert

1537: Reformgesetz Ferdinands I

Wie es mit anatomiern gehalten werden soll

- Eine anatomische Demonstration pro Winter

1567: Chirurg **Georg Adler** bittet um Genehmigung, einige an grassierendem Fieber Verstorbene obduzieren zu dürfen -> Medizinische Fakultät lehnt ab

17. Jahrhundert

1672: Dr. Johann Greissl beklagt Mangel an Leichen

Verlangt, „Ihme, ain für alle mahl, die erlaubnuß zu erthailen, damit er dürffe auß denen Spitälern wo es Ihme am besten taugete, baldt ainen, baldt den andern thail von denen aldort abgestorbenen, auff daß Theatrum Anatomicum zunehmen, zu betrachtung, daß solches dem gemainen Wesen sehr ersprüßlich seye“,

damit „per frequentatos actus sowohl studiosi alß chirurgi in denen dissectionibus anatomicis besser üben könnten“.

18. Jahrhundert

Kaiser Karl VI.

1713: Obduktion von 3 Pestleichen

- Fakultät rät ab
- Kaiser ordnet die Obduktion an
- Obduktion durch Dr. Georgius und Wundarzt Fuchs
- wissenschaftliches und sanitäts-polizeiliches Interesse

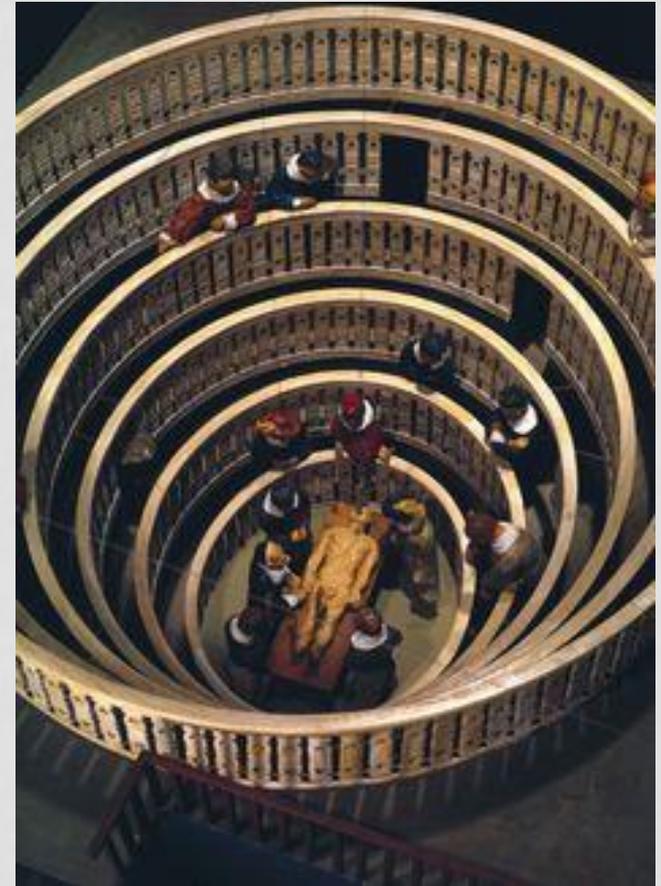


18. Jahrhundert

Kaiser Karl VI.

1718: Wiener Medizinische Fakultät ersucht um Errichtung eines anatomischen Theaters

Auszug aus Begründung der Fakultät – s nächste Folie:



18. Jahrhundert

„Beynebens findet man auch anderswo in denen kranckenhäusern und wohl fundierten spitälern ein wohl aufgerichtetes theatrum anatomicum, alwo alle winter hindurch denen jungen doctorn, wie auch denen balbierern, baadern und denen gesellen die operationes anatomicas nicht allein gratis demonstrirt werden,

sondern auch denen jungen medicis und assistenten erlaubt ist, die cadavero zu eröffnen, um zu sehen, weilen sye in der krankheit bey der cur gewesen, was ienen etwo innerlich gefället hat

durch welches die jungen doctores und studiosi medicinae nicht einen geringen nutzen schöpfen können ...“

18. Jahrhundert

Kaiser Karl VI.

1733: *Instruction, wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung das Corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierfür die Beschau und Wundzettel einzurichten seyn*



18. Jahrhundert

Maria Theresia

1754: Instruktion von 1733 wird republiziert

1768: Instruktion wird als Beilage Nr. 2 in die Constitutio Criminalis Theresiana eingefügt



18. Jahrhundert

Maria Theresia

1742: Anweisung an Landgerichte, Körper der Hingerichteten auszufolgen: *„Es sey ohnehin jedermann kundig, wie nützlich es dem gemeinsamen Wesen sey, daß das Studium Anatomicum möglichst emporgebracht wird.“*

September 1749 wird die Anordnung wiederholt

Dezember 1749: Abgabe von in Krankenanstalten Verstorbenen sind an die Anatomie – *„zum Nutzen des Publici“*

19. Jahrhundert

Gerichtliche Leichenöffnung:

- **November 1796:** Hofdekret betreffend Totenbeschau für Österreich unter der Enns
- **Dezember 1814:** Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k.k. Oesterreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben
- **Jänner 1855:** VO womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird (= RGBI 26/1855)

19. Jahrhundert

Sanitätspolizeiliche Leichenöffnung:

- **April 1857:** VO des Ministeriums des Innern und der Justiz betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken (= RGBI 73/1857)

19. Jahrhundert

Außerärztliche Leichenöffnung:

- **Juni 1804:** Verordnung der niederösterreichischen Regierung „Vorsichten bey außergerichtlichen Leichenöffnungen“
 - Einwilligung der Verwandten
 - *„mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder auch außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt worden, und sohin gestorben sind“*

19. Jahrhundert

Außerämtliche Leichenöffnung:

- **Februar 1879:** VO der nö Statthalterei betreffend außerämtliche Leicheneröffnungen
- Erlasses des Ministeriums des Innern vom **14. Februar 1887**, Z 13.630 ex 1886 = VO der nö Statthalterei vom 2. März 1887 (LGBl 10/1887)
- Statthalter-Erlass vom **3. Mai 1897**, Z 14459

19. Jahrhundert

Konservierung von Körpersubstanzen zu Forschungszwecken

- **1811:** Dekret der Studien-Hofkommission
- **August 1891:** Erlass der Ministerium des Innern = VO der nö Statthalterei betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei den außerämtlichen Leichenöffnung (LGBl 51/1981)
- **Mai 1894:** Erlass des Ministeriums des Innern = Kundmachung des nö Statthalters betreffend die Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen (LGBl 41/1894)

20. Jahrhundert

Klinische Obduktion:

§ 31 KAG 1920:

(1) *Die Leichen der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verstorbenen Personen sind in der Regel zu obduzieren.*

(2) *Von der Obduktion darf nicht abgesehen werden, wenn sie sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes) erforderlich ist.*

20. Jahrhundert

Klinische Obduktion:

§ 31 KAG 1920:

(3) Liegt keiner der in Absatz 2 erwähnten Fälle vor und wurde weiters entweder vom Verstorbenen der ausdrückliche Wunsch, daß von der Obduktion abgesehen wird, geäußert oder dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt, so hat die Obduktion zu unterbleiben.

20. Jahrhundert

Klinische Obduktion:

§ 25 KAG (StF BGBl 1/1957):

(1) Die Leichen der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Pfleglinge sind zu obduzieren, wenn die Obduktion sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet worden oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes, erforderlich ist.

(2) Liegt keiner der in Abs. 1 erwähnten Fälle vor und hat der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt, darf eine Obduktion nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen vorgenommen werden.

20. Jahrhundert

Klinische Obduktion:

§ 40 KAG idStF (BGBl 1/1957):

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A. und B. zur Gänze und die des Hauptstückes C. im angegebenen Umfange:
- c) *Leichenöffnungen (§ 25) dürfen nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen und nur dann, wenn ein geeigneter Raum vorhanden ist, vorgenommen werden. ...*

Heute

Klinische Obduktion:

§ 40 KAKuG idF Novelle 2018 BGBl I 13/2019:

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen der Hauptstücke A und B zur Gänze und die des Hauptstückes C wie folgt:
 - b) *Der § 25 (Leichenöffnungen) mit der Maßgabe, dass Obduktionen durchzuführen sind, wenn diese wegen diagnostischer Unklarheiten des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes erforderlich sind. Über jede Leichenöffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen.*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

